

Es ist 2020.

Catcalling sollte strafbar sein.

Verbale sexuelle Belästigung: Problematik, Einordnung und Lösungsansatz.

Antonia Quell & Niklas Dietrich
2020

Anti-Catcalling Petition



66.900 Menschen finden, dass Catcalling in Deutschland strafbar sein sollte. 70% dieser Menschen geben an, dass sie selbst direkt von Catcalling betroffen sind. Belästigungen in Form von **Sprache und Gestik** sind die am häufigsten erlebten Übergriffe. Ein Großteil dieser Übergriffe findet im **öffentlichen Raum** statt. In 60% der Fälle sind die Täter:innen **Unbekannte**.

Catcalling kann sein



- Hinterherpfeifen, Hinterherhupen, Kussgeräusche
- Obszöne Gesten
- Kommentare über den Körper
- Sexuell konnotierte Fragen, Anspielungen, Witze und Angebote
- Sexuelle Belästigung in schriftlicher Form
- Nachgehen, Verfolgen, Bedrängen

Catcalling kann auch sein



- „Na, hast du Hunger auf einen großen Schwanz?“
 - „Geile, fette Schenkel, da will ich rein.“
 - „Sag‘ mal Mäuschen, wie ist eigentlich dein Würgerereflex?“
- Diese echten Zitate sind nach momentanem Recht **straffrei**.

Eine Lücke im Strafrecht



Der Straftatbestand der **Beleidigung** (§185 StGB) schützt das Rechtsgut **Ehre**. Diese wird aber in vielen Fällen gar nicht angegriffen. Der Straftatbestand der **sexuellen Belästigung** (§184i StGB) greift nur bei **körperlichen Berührungen**, die in sexuell bestimmter Weise geschehen.

Nur ein Spruch?



Catcalling hat erhebliche Auswirkungen auf die Lebensgestaltung und die **psychische Gesundheit** der Betroffenen: Menschen, die ständige Objektifizierung erleben, neigen dazu, sich öfter selbst zu objektifizieren. Dies führt dazu, dass Betroffene chronisch ihren **Körper und ihr Aussehen überwachen** und/oder **Anzeichen von Depressionen und Essstörungen** zeigen. Dazu kommt, dass Betroffene bewusst oder auch unbewusst gewisse **Orte vermeiden** und zum Beispiel ihre gewohnten **Routen ändern** oder andere Verkehrsmittel nutzen. Es handelt sich also um einen erheblichen Eingriff in das grundrechtlich geschützte **Recht auf sexuelle Selbstbestimmung**.

Abgrenzung



Catcalling erschöpft sich in seinem rein **sexuellen Bezug**. Alles, was keinen sexuellen Bezug hat, kann keine sexuelle Belästigung sein.

Im **Arbeitsrecht** ist verbale sexuelle Belästigung ein Kündigungsgrund. **Wieso ist eine Abgrenzung am Arbeitsplatz möglich und im öffentlichen Raum nicht?**

Umsetzbarkeit



In Frankreich gab es im ersten Jahr nach Inkrafttreten eines Catcalling-Gesetzes rund **700 Verurteilungen**. Auch in Belgien, Portugal und in den Niederlanden gibt es Gesetze gegen Catcalling. Deutschland sollte die Opfer von Catcalling genauso gut schützen.

1. Petition und öffentliche Diskussion

Der große Erfolg der Petition „Es ist 2020. Catcalling sollte strafbar sein“ und die dadurch ausgelöste öffentliche Debatte in den Medien zeigen, dass ein enormer **Diskussionsbedarf** bzgl. dieses Themas besteht.

Der Petitionsbeitrag selbst wurde bis zum heutigen Tag **mehr als 66.000 Mal unterzeichnet** und über 33.000 Mal auf Instagram geteilt und versendet. **70%** der Unterzeichnenden geben an, selbst von Catcalling betroffen zu sein.¹

2. Zum Begriff

Der Anglizismus „Catcalling“ ist angelehnt an das Pfeifen und Locken einer Katze oder eines Haustieres und beschreibt verbale sexuelle Belästigung in öffentlichen Räumen.²

Der Begriff ist aber erstens **zu euphemistisch**, da es um nichts Geringeres als sexuelle Belästigung geht, und zweitens **zu allgemein**, um eine brauchbare Grundlage für eine strafrechtliche Bewertung zu sein. Ein besserer Ansatz wäre, sich dem Problem über **Fallgruppen** zu nähern und für jede Gruppe eine mögliche strafrechtliche Relevanz zu prüfen.

Die folgenden Konstellationen basieren auf Befragungen aus verschiedenen Studien zum Thema und unterscheiden sich in ihrer Intensität:³

- a) Hinterherpfeifen, Hinterherhupen, Kussgeräusche, Anstarren;
- b) kurze Bemerkungen wie „hey baby, mhh sexy“, usw.; respektlose Kommentare (die ein Gefühl von Unsicherheit hervorrufen), obszöne Gesten;⁴
- c) Kommentare über den Körper (z.B. Brüste, Po, Beine); sexuelle Anspielungen; unangebrachte sexuell konnotierte Fragen; obszöne Witze; sexuelle Angebote (auch durch Gesten);
- d) sexuelle Belästigung in schriftlicher Form z.B. in Briefen oder ganz besonders im Internet (z.B. über E-Mail, Chats oder Dating Plattformen);
- e) sexuelle Beschimpfungen (wie „Schlampe“, „Bitch“, „Nutte“);⁵
- f) Nachgehen, Verfolgen, Bedrängen.

¹ Quell, Antonia: Es ist 2020. Catcalling sollte strafbar sein, <https://www.openpetition.de/petition/online/es-ist-2020-catcalling-sollte-strafbar-sein>, 2020 (Letzter Stand: 31.10.20).

² Schumann, Susanne: Catcalling: Was es ist und wie du dich wehrst, <https://www.brigitte.de/liebe/sex-flirten/catcalling-so-kannst-du-dich-wehren-11591582.html>, (Letzter Stand: 08.11.2020).

³ Kearn, Holly: The facts behind the #metooMovement- A National Study on Sexual Harassment and Assault, 2018, 15-16. Online verfügbar unter <https://ncvc.dspacedirect.org/handle/20.500.11990/789>; BMFSFJ (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland - Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, 2005, 93. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie--lebenssituation--sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland/80694>.

⁴ Die hier und in den folgenden Abschnitten gewählten Beispiele stellen im Vergleich zu den unzähligen Kombinationsmöglichkeiten verbaler Aussagen nur eine harmlose Vorgehensweise dar. Um das Problem zu verstehen, ist es daher zwingend notwendig, sich mit einer größeren Bandbreite von Äußerungen auseinanderzusetzen. Drastischere Beispiele, die tatsächlich ggü. Personen geäußert wurden sind: „ Geile, fette Schenkel, da will ich rein“ (catcallssoffenbach: <https://www.instagram.com/p/CEcM8EPI2tQ/>, 2020, letzter Stand: 19.11.2020) oder „Ey Süße, hattest du schon mal so 'nen richtig dicken Schwanz?“ (catcallssofmuenster: <https://www.instagram.com/p/CFJ8eZRhWYh/>, 2020, letzter Stand: 19.11.2020). Eine Quelle für weitere Erfahrungen und damit eine gute Grundlage bieten die „Catcalls of...“ Aktionen auf Instagram.

⁵ Die Fallgruppen e) und f) können sich je nach Umständen des Einzelfalls schon in der Nähe der Beleidigung, Nachstellung oder Nötigung befinden.

3. Nur ein Spruch? Ein gesellschaftliches Problem mit Folgen

Die erhebliche **Sozialschädlichkeit** dieses Verhaltens ergibt sich sowohl aus der großen Anzahl an Betroffenen und dem alltäglichen Rahmen, in dem die Übergriffe stattfinden, als auch den psychischen Folgen unter denen die Opfer leiden. Vorweg ist festzustellen, dass aus den Studien, die im Folgenden genannt werden, und den einzelnen enthaltenden Befragungen hervorgeht, dass allgemein Frauen in fast jedem Bereich der sexuellen Übergriffe häufiger betroffen sind als Männer.

Laut einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, bei der im Jahr 2003 ca. 10.0000 Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren befragt wurden, gehören **Belästigungen in Form von Sprache und Gestik** zu den am häufigsten erlebten Übergriffen. 55 % gaben an, über Telefon, E-Mail oder Brief sexuell belästigt worden zu sein. Davon dicht gefolgt werden sexuelle Bemerkungen und Nachpfeifen (53,8 %), sowie Kommentare über den Körper bzw. sexuelle Anspielungen (32,9 %).⁶

Eine andere Studie desselben Ministeriums aus dem Jahr 2020 zeigt, dass **besonders junge Frauen** regelmäßig von sexistischen Übergriffen betroffen sind. 36 % der 16 bis 24-jährigen Frauen gaben an, **mehrmals im Monat** sexistisch angegangen worden zu sein.⁷ Tatsächlich verdeutlicht die Erhebung auch, dass, passend zu der eingangs dargelegten Definition von „Catcalling“, die allermeisten dieser Übergriffe im **öffentlichen Raum** stattfinden. 46 % der Frauen haben sexistische Übergriffe gegen sich oder andere auf öffentlichen Plätzen erlebt.⁸ Dazu kommt, dass in 60 % der Vorfälle **Unbekannte als Täter:innen** angegeben werden.⁹

Trotz der aus der Alltäglichkeit dieser Angriffe resultierenden „Normalität“ im Alltag von Frauen kann verbale sexuelle Belästigung beträchtliche **Auswirkungen auf die Lebensgestaltung und psychische Gesundheit** haben. Belegt ist, dass Betroffene, die ständige Objektifizierung erleben, sich öfter selbst-objektifizieren. Dies führt dazu, dass Betroffene **chronisch ihren Körper und ihr Aussehen überwachen und/oder Anzeichen von Depressionen und Essstörungen** zeigen.¹⁰ Dazu kommt, dass Betroffene bewusst oder auch unbewusst **gewisse Orte vermeiden** und zum Beispiel ihre gewohnten **Routen ändern** oder andere Verkehrsmittel nutzen.¹¹

Von Catcalling Betroffene, vor allem Frauen, haben zudem auch eine **erhöhte Angst vor Vergewaltigung und Gewalttaten**.¹²

Bei Konstellationen, in denen eine Gruppe von Täter:innen handelt und das Opfer belästigt, entsteht für Betroffene eine bedrohliche Situation. Für die betroffene Person ergibt sich hierbei eine nur schwer einzuschätzende Gesamtlage, die ein gewaltassoziiertes und angstbesetztes Element haben kann. Die physisch überlegenen oder sich in einer Gruppe bewegenden Täter:innen versetzen das weitgehend **schutzlose Opfer dadurch in Angst und Schrecken**.

⁶ Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen, 93.

⁷ BMFSFJ (Hrsg.): Sexismus im Alltag, Wahrnehmungen und Haltungen der deutschen Bevölkerung, Pilotstudie, 3. Aufl. 2020, 42. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/sexismus-im-alltag/141250>.

⁸ Sexismus im Alltag, 34.

⁹ Sexismus im Alltag, 43.

¹⁰ Fisher, Sophie; Lindner, Danielle; Ferguson, Christopher J.: The Effects of Exposure to Catcalling on Women's State Self-Objectification and Body Image, in: Current psychology (38), Dezember 2019, 1496-1497; Fairchild, Kimberly; Rudman, Laurie A.: Everyday Stranger Harassment and Women's Objectification, in: Social Justice Research (21), September 2008, 343.

¹¹ The Effects of Exposure, 1496.

¹² The Effects of Exposure, 1500.

Zusätzlich zeigen Untersuchungen, dass Selbst-Objektifizierung zu **schlechteren kognitiven Fähigkeiten führt**¹³, was verdeutlicht, dass die Einschränkungen weit über kurzfristige emotionale Belastungen hinausgehen können.

Betrachtet man dieses Gesamtbild, lässt sich festhalten: Man verharmlost verbale sexuelle Belästigung, wenn man sie als verunglückte Annährungsversuche oder hinzunehmende Laster des Alltags abstempelt.

Nur eine Sichtweise, die diese Form der Belästigung als **erheblichen Eingriff in die Gesundheit, Bewegungsfreiheit und freie Entfaltung der Opfer** ernst nimmt, wird der Lebenswirklichkeit von Betroffenen gerecht. Dies tut unsere Rechtsordnung nicht.

4. Eine Lücke im Strafrecht

Bei einem Blick auf das Naheliegende, die Sexualdelikte der §§ 174 ff. StGB, stellt man fest, dass verbale sexuelle Belästigung nirgendwo auftaucht.

Es gibt seit 2016 zwar den Auffangtatbestand der **sexuellen Belästigung** (§ 184i StGB) für alle sexuellen Handlungen, die nicht so erheblich sind wie z.B. der Missbrauch von Kindern. Hiervon sind aber **ausdrücklich nur körperliche Berührungen** und gerade keine verbalen Äußerungen erfasst.

Betrachtet man den herabwürdigenden Charakter, den Aussagen, die das Gegenüber zum Sexualobjekt degradieren, enthalten können, liegt die Idee nahe, diese als **Beleidigung** (§ 185 StGB) zu bestrafen. Der BGH sieht das in einigen Fällen tatsächlich auch so. Er nimmt in besonderen Ausnahmen eine sog. Sexualbeleidigung an.¹⁴ Hierfür gibt es aber sehr enge Grenzen, wie ein aktuelles Urteil von 2017 zeigt. Darin führt der BGH aus: „Allein die sexuelle Motivation des Täters, mit der er den Betroffenen unerwünscht und gegebenenfalls in **einer ungehörigen, das Schamgefühl betreffenden Weise** konfrontiert, genügt für die erforderliche, die Strafbarkeit begründende, herabsetzende Bewertung des Opfers **nicht**. Eine Herabsetzung des Betroffenen kann sich bei sexuell motivierten Äußerungen im Einzelfall **nur durch das Hinzutreten besonderer Umstände unter Würdigung des Gesamttatgeschehens ergeben.**“¹⁵

Ein Blick auf dieses Urteil führt zum Kern des Problems: Die allermeisten sexuell übergriffigen Aussagen sind von dieser Rechtsprechung nicht erfasst. Wenn der:die Täter:in zu einer Person sagt: „Ey, geiler Arsch“, dann hebt er:sie aus Täter:innensicht etwas Positives hervor und gibt nach der Lesart dieser Rechtsprechung ein Kompliment von sich. Der:die Täter:in will das Gegenüber ja nicht herabwürdigen. Dass sich das Gegenüber dadurch aber herabgewürdigt und zum Sexualobjekt degradiert fühlt, ist an dieser Stelle völlig egal.

Wählt der:die Täter:in dagegen eine Formulierung, die auch nach dem § 185 StGB kein „Kompliment“ mehr darstellt, wie z.B. „Wenn du deinen Arsch ein bisschen trainierst, würde ich es bei dir versuchen“, **scheitert eine Strafbarkeit an den hohen und undurchsichtigen Hürden des BGH, der „besondere Umstände“ verlangt**, aus denen sich eine zusätzliche Herabsetzung des Gegenübers ergeben soll. Auch hier gilt: Wie das Opfer, also in aller Regel die Frau, sich nach dieser Aussage fühlt, bleibt völlig außer Acht. **Der meistens männliche Täter bestimmt ganz allein, wann er eine Grenze überschreitet.** Und dies, obwohl auf jeden Fall eine Grenze überschritten wird, wenn Frauen durch verbale sexuelle Angriffe auf ganz alltägliche Art und Weise zum Objekt herabgestuft werden. Diese **männlich-dominierte Sichtweise** wird der Lebenswirklichkeit von Frauen nicht gerecht.

¹³ The Effects of Exposure, 1497.

¹⁴ MüKoStGB/Regge/Pegel, 3. Aufl. 2017, StGB § 185 Rn. 12 f.

¹⁵ BGH NSTZ 2018, 603.

Die Rechtsprechung des BGH ist trotzdem folgerichtig. Der:die Täter:in will das Opfer mit seinen:ihren Anmachern in aller Regel gar nicht i.S.e. Beleidigung herabwürdigen. Der Strafsenat stellt sogar, wenn er sagt, dass sexualisierte Aussagen in einer unerwünschten und ungehörigen Weise das Schamgefühl einer Person betreffen können, ausdrücklich fest, dass der:die Täter:in mit seinen:ihren Äußerungen in eine Rechtssphäre des Opfers eingreifen kann. Die Richter:innen müssen also die Person, die die Aussage getätigt hat nicht deshalb freisprechen, weil die Aussage an sich zu unerheblich wäre. Der Gesetzgeber hat ihnen schlicht kein anderes Mittel zur Verfügung gestellt verbale sexuelle Attacken zu verfolgen.

5. Ein Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung

Wenn das Rechtsgut Ehre, das von § 185 geschützt ist, also ungeeignet ist, bleibt nur die Rückbesinnung auf die **sexuelle Selbstbestimmung**. Das Recht also, selbst zu **bestimmen, ob man jetzt, hier und von dieser Person in ein sexualbezogenes Geschehen einbezogen werden will**.¹⁶

Betrachtet man die verbalen Attacken in diesem Licht ergibt sich ein anderes Bild: Sexuell konnotierte Aussagen und oder Gesten sind ein sexualbezogenes Geschehen und können sogar die Vorstufe zu sexuellen Gewalthandlungen sein.

Dass das sexualbezogene Geschehen in den hier besprochenen Fällen **nie einvernehmlich** sein kann, zeigt die Tatsache, dass die obszönen Kommentare, Einladungen oder Sprüche, wie oben erläutert, von Fremden ausgehen. **Es existiert also keine Vertrauensbasis und kein offizielles Einverständnis**, das dem Täter oder der Täterin eine Berechtigung einräumt, derartige Aussagen zu tätigen.

Wie intensiv dieser Eingriff sein kann, wurde oben im Rahmen der Konsequenzen, die verbale sexuelle Belästigung für Opfer haben kann, bereits aufgezeigt. Ganz grundsätzlich soll hier aber noch ein zentraler Punkt angemerkt werden: Wenn man, wie das BVerfG, **Selbstbestimmung als Grundlage für Eigenverantwortung** begreift¹⁷, wie soll dann z.B. eine junge Frau ein **eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Verhältnis zu ihrer Sexualität** entwickeln, wenn sie alltäglich in aller Öffentlichkeit zum Sexualobjekt degradiert wird?

Das ist nach unserer Rechtsordnung keine Selbst- sondern **Fremdbestimmung**.

6. Abgrenzung und Umsetzbarkeit

Verfolgt man die öffentliche Diskussion zu der Petition, stößt man oft auf den Vorwurf, dass die Forderungen der Petition den Menschen verbieten wolle zu flirten. Hinter diesem doch sehr zugespitzten Einwand steht die durchaus berechtigte Frage, wie man Belästigung von normalen Annäherungsversuchen unterscheiden kann, und ob eine Strafbarkeit überhaupt umsetzbar ist.

Zur Abgrenzung ist festzustellen: „Catcalling“ **erschöpft sich in seinem rein sexuellen Bezug**.

Bei der Aussage „Du hast schöne Augen“ ist dieser Bezug nicht gegeben, da die Aussage keinerlei **sexuelle Zielrichtung** hat. Bei der Aussage „geiler Arsch“ ist es offensichtlich umgekehrt.

¹⁶ SK-Horn (Anm. 14), § 178 Rn. 1, zitiert nach Sick, Brigitte: Die Rechtsprechung zur Sexualbeleidigung oder: Wann sexuelle Gewalt die Frauenehre verletzt, in: JZ 1991, 333.

¹⁷ Vgl. Menschenbildentwurf des Bundesverfassungsgerichtes in: BVerfG NJW 2003, 3111.

Im Übrigen schafft das **Arbeitsrecht** diese Differenzierung schon seit längerem. Dort kann verbale sexuelle Belästigung ein **Kündigungsgrund** sein. Die Definitionen des Arbeitsrechts können daher als Auslegungshilfe herangezogen werden.¹⁸

Warum sieht die Rechtsordnung hier Handlungsbedarf, aber nicht im öffentlichen Raum, der durch verbale Übergriffe unsicherer wird?

Bzgl. der Umsetzbarkeit lohnt sich auch ein Blick auf unsere europäischen Nachbarländer: In vielen anderen europäischen Ländern ist Catcalling bereits strafbar. In **Frankreich** gab es im ersten Jahr nach Inkrafttreten einer entsprechenden Regelung über **700 Verurteilungen**. Täter:innen können hier zu einer **Geldbuße von bis zu 1.500 Euro** verurteilt werden.¹⁹

In Deutschland würde ein:e nicht vielfach vorbestrafter Täter:in auch nicht mit mehr als einer **Geldstrafe im unteren Bereich** zu rechnen haben. Trotzdem würde man durch ein Strafgesetz Betroffene besser schützen und ihnen ein Mittel bieten, sich gegen verbale sexuelle Übergriffe wirksam zu Wehr zu setzen.

Insbesondere auf der Ebene des Internets gibt es immer bessere **technische Möglichkeiten**, belästigende Nachrichten zum:r Täter:in zurückzuverfolgen. Wir sollten die Opfer von Catcalling in Deutschland genauso gut schützen wie unsere Nachbarländer.

7. Fazit

Die Bandbreite an aufgezeigten Konsequenzen verbaler sexueller Belästigung und unser gesellschaftlicher und rechtlicher Umgang damit zeigt, wie tief **schädliche sexistische Denkweisen** in unserer Gesellschaft verankert sind.

Dies sei insbesondere denen entgegeng gehalten, die dieses Verhalten immer noch für zwar unmoralisch, aber nicht strafwürdig halten.

Unser Strafrecht umfasst die allermeisten verbalen sexuellen Übergriffe noch nicht. Das Strafrecht würde daher **keineswegs einen rein moralistischen Eingriff vornehmen**, sondern nur den **gesellschaftlichen Emanzipations- und Sensibilisierung-Prozess abbilden** und sexuelle Übergriffe durch Worte als das darstellen, was sie sind: sozial-schädlich und strafwürdiges Unrecht.

¹⁸ Vgl. MüKoBGB/Thüsing, 8. Aufl. 2018, AGG § 3 Rn. 70 ff.

¹⁹ Batha, Emma: France fines more than 700 in first year of ‚cat-call‘ law, <https://www.reuters.com/article/us-france-law-harassment-idUSKCN1UW1NY>, 2019 (Letzter Stand: 21.10.20).